

INFORMATIONSBLATT ÜBER DIE NUTZUNGEN VON WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN AUF KLEINGARTENPARZELLEN

ERLÄUTERnde VORBEMERKUNGEN:

Die gesetzliche Grundlage für die Nutzung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen auf Kleingartenparzellen ist das Bundeskleingartengesetz (BKleinG) vom 28.02.1983, zuletzt geändert am 19.09.2006.

In § 3 Bundeskleingartengesetz ist festgelegt, dass Kleingartenlauben ihrer Beschaffenheit nach, insbesondere hinsichtlich ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein dürfen.

Kleingartenlauben sollen nur für den vorübergehenden Aufenthalt nutzbar sein. Einbauten in Kleingartenlauben müssen eine der kleingärtnerischen Nutzung dienende Funktion haben.

Wasseranschlüsse und dazugehörige Installationen in den Lauben sowie Abwasserbeseitigungsanlagen auf Kleingartenparzellen entsprechen nicht der im Bundeskleingartengesetz definierten kleingärtnerischen Nutzung. Vielmehr leisten sie unzulässigen Wohnnutzungen Vorschub.

Kleingärten sind keine Wochenendhausgebiete, sondern Grünflächen.

Besonders kritisch zu bewerten sind auch Abwasserbeseitigungsanlagen für die Kleingartenlauben. Sie stellen nicht nur ein Vergehen gegen die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes sowie gegen bestehende Pachtverträge und Satzungen dar, sondern die Betreiber verstoßen bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung des Abwassers zusätzlich gegen abwasserrechtliche Bestimmungen mit dem Ergebnis umweltstrafrechtlicher Tatbestände.

Daher wurde in der Gartenordnung, die in den hamburgischen Kleingartenvereinen Bestandteil der Satzung und des Pachtvertrages ist, geregelt, dass Wasseranschlüsse innerhalb der Laube sowie Installationen von Spültoiletten, Bädern, Duschen, etc. in der Laube verboten sind.

Die Nutzung der Kleingartenlaube zum ständigen Wohnen oder zu gewerblichen Zwecken ist grundsätzlich untersagt. Daraus leiten sich die nachfolgenden Erlaubnisse oder Verbote ab, die größtenteils auch in gleicher oder ähnlicher Formulierung in der Satzung/Gartenordnung oder in den Pachtverträgen wiederzufinden sind.

Die Erlaubnisse oder Verbote sind außerdem größtenteils aus dem zur „Grünen Mappe“ gehörigen Merkblatt Nr. 7.01. über Nutzungen in Kleingartenanlagen bekannt.

REGELN FÜR WASSERVERSORGUNG- UND ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN AUF KLEINGARTENPARZELLEN

1. WASSERVERSORGUNG AUF DER PARZELLE UND IN DER LAUBE

ERLAUBT IST:

- Ein Wasseranschluss auf der Parzelle für die kleingärtnerische Nutzung außerhalb der Kleingartenlaube. (Bewässern des Gartens, Trinkwasser)

VERBOTEN IST:

- Der Einbau von Wasserzapfstellen in der Kleingartenlaube. Dies gilt auch für die Installation von Waschbecken, Spülen, Duschen usw. sowie Abwasser erzeugenden Wasch- und Spülmaschinen.
- Der Einbau und die Nutzung von Spültoiletten jeglicher Art und Bauweise.

2. ABWASSERANLAGEN / ENTSORGUNG UND BEHANDLUNG ENTSTANDENER ABWÄSSER AUF DER PARZELLE

ERLAUBT IST:

Abwasser zusammen mit verrottbaren Abfällen fachgerecht und umweltgerecht zu kompostieren, wenn dieses nur mit biologisch abbaubaren Stoffen in Berührung gekommen ist, (z. B. das Abwasser vom Geschirrspülen von Hand und Händewaschen), d.h., dass

- die Kompostierung der Abwässer so durchgeführt wird, dass keine Schädigung der Umwelt oder Belästigung eintreten kann,
- Kompoststätten so angelegt werden, dass überschüssiges Sickerwasser nicht in Entwässerungsgräben abfließen kann und der Untergrund nicht beeinträchtigt wird,
- anders verunreinigtes Abwasser in gleicher Weise wie den Inhalt von Chemietoiletten zu beseitigen ist.

VERBOTEN IST:

- Das Einleiten von Schmutzwasser in Entwässerungsgräben und Dränagen oder das Versickern im Boden.
- Das Errichten von Abwasser-Sammelbehältern (auch abflusslose).
- Der Anschluss der Kleingartenlaube an die öffentlichen Abwasseranlagen (wie z. B. das Sielnetz).

3. TOILETTEN

ERLAUBT SIND:

- Streutoiletten (Rindenschrot, Strohhäcksel, Sägemehl, Torf), wenn eine sorgfältige Kompostierung der Stoffe durchgeführt wird.
- Verdunstungstoiletten (Komposttoiletten: hierunter sind Trockentoiletten mit Wärmevorrichtung für die beschleunigte biologische Umbildung von Fäkalien und Urin in Trockensubstanz zu verstehen). Diese sind jedoch nur dann erlaubt, wenn vor der Verwendung im Garten eine sorgfältige Kompostierung der Stoffe erfolgt oder ersatzweise für die Kompostierung, Verdunstungstoiletten mit Einrichtung zur Pasteurisierung der Rottstoffe verwendet werden. Die hier gewonnene Komposterde kann zur Düngung von Zierbeeten auf der eigenen Parzelle eingesetzt werden.

Abweichend hiervon können folgende Toiletten in Kleingartenlauben benutzt werden, wenn entsprechende Auflagen erfüllt werden:

CHEMIETOILETTEN, SOFERN

- der Inhalt in gemeinschaftlich vorgehaltenen und betriebenen Sammeleinrichtungen (Abwassersammelgruben) z. B. am Vereinshaus hygienisch einwandfrei und ohne Umstände eingebracht werden kann und eine regelmäßige Abfuhr durch zugelassene Unternehmen gesichert ist. Diese Sammeleinrichtung muss dafür ausdrücklich vorgesehen/zugelassen sein. Es ist zu gewährleisten, dass der dafür erforderliche Raum gut durchlüftet und beleuchtet ist.
- der Inhalt über die Toilettenanlage des Vereinshauses des jeweiligen Kleingartenvereines dem öffentlichen Schmutz- oder Mischwassersiel zugeführt wird.

Die Übergabe des Inhaltes muss in einem direkt von außen zugänglichen und dafür zugelassenen Toilettenraum erfolgen, in dem zur Reinigung der Gefäße ein Spülausguss, Wasserhahn mit Schlauchanschluss und ein Bodenablauf vorzuhalten sind.

- der Parzellenbenutzer vor Aufstellen einer Chemietoilette grundsätzlich die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes einholt, die nur erteilt wird, wenn die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind.
- Verpackungstoiletten, wenn für den jeweiligen Aufstellort eine gesonderte Entsorgung durch die Stadtreinigung sichergestellt ist und die Genehmigung in jedem Einzelfall von der Stadtreinigung Hamburg erteilt wurde.

VERBOTEN IST:

- Der Einbau und die Nutzung von Spültoiletten jeglicher Art und Bauweise.
- Der Gebrauch von Campingtoiletten, die ohne desinfizierende, chemische Zusätze benutzt werden (z. B. nur Wasser mit Zusatz biologisch abbaubarer Seifen ist aus gesundheitshygienischen Gründen nicht zulässig).
- Den Inhalt von Chemietoiletten
 - auf eine Kompoststätte zu schütten,
 - in eine Pflanzenkläranlage einzuleiten oder
 - zu vergraben.

Das bedeutet, dass auf Kleingartenparzellen außer in mit Chemikalien betriebenen Chemietoiletten kein fäkalienhaltiges Abwasser anfallen darf!

FRAGEN UND ANTWORTEN:

VERBANDSFRAGEN:

Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.
Fuhlsbüttler Straße 790, 22337 Hamburg
Tel.: 500 56 40

Email: info@kleingarten-hh.de

KLEINGARTENWESEN:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Landschafts- und Grünplanung
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg
Renate Städtler, Tel.: 428 40 39 53
Email: Renate.Staedtler@bsu.hamburg.de

ABWASSER:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Grundstücksentwässerung, Indirekteinleiter,
Billstraße 84, 20539 Hamburg
Hendrik Lührs, Tel.: 42845 4123 oder 4118
Email: Hendrik.Luehrs@bsu.hamburg.de

WASSER-/BAURECHT:

Die zuständige Stelle in Ihrem Bezirksamt
können Sie erfragen beim
Telefonischen Hamburg Service
montags bis freitags zwischen 7 und 19 Uhr
Tel.: 428 28-0

Dieses Informationsblatt wurde von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V. entwickelt.

Stand September 2010